

Kommentar zur Satzung der DGPs (Stand: 24.09.2002)

Dieser Kommentar wurde auf Vorschlag der Strukturkommission vom Vorstand im Juli 1992 verabschiedet und aufgrund der Satzungsänderung der Mitgliederversammlung vom 27.09.1994 in Hamburg vom Vorstand geändert. Eine weitere Änderung des Kommentars ist vom Vorstand aufgrund von Satzungsänderungen vorgenommen worden, die auf der Mitgliederversammlung am 24.09.02 in Berlin beschlossen wurden.

Die folgende Fassung enthält alle oben aufgeführten Änderungen.

§ 1 Name

Die DGPs ist eine internationale Gesellschaft im deutschsprachigen Raum. Hinsichtlich der Zuständigkeit der DGPs bei der Vertretung regionaler und überregionaler Interessen soll gelten:

1. Bei der Vertretung von rein wissenschaftlichen Interessen und fachpolitischen Interessen prinzipieller Natur handelt die DGPs übernational.

2. Bei der Vertretung von Interessen, die an bestimmte politische Räume gebunden sind, ist unterschiedlich zu verfahren:

a) Fragen, die nationale politische Räume betreffen (z.B. nationale Prüfungsordnungen, nationale Forschungsförderung): Die Interessen der Mitglieder der DGPs aus Deutschland werden direkt durch den Vorstand vertreten, die von Mitgliedern aus anderen Staaten durch die betreffenden Regionalgruppen, sofern solche vorhanden sind.

b) Bei Fragen, die internationale politische Räume betreffen, vertritt die DGPs die Gesamtheit der Mitglieder, also auch die aus anderen Staaten, soweit diese keine eigene nationale Vertretung auf internationaler Ebene haben.

§ 2 Ziele

Gemäß den in § 2 formulierten Zielen ist festzuhalten, daß berufspolitische Fragen und Ziele in der Regel nicht in den Handlungsbereich der DGPs fallen. Diese gehören in die Domäne des Berufsverbandes Deutscher Psychologen (BDP) oder anderer (nationaler) Berufsverbände.

§ 2 (1), 9, 10

Zur Vertretung der hier genannten Ziele ist es nicht Aufgabe des Vorstandes, direkt zu konkreten Berufsangelegenheiten Stellungnahmen abzugeben.

Die Tätigkeit des Vorstandes beschränkt sich darauf, in strittigen Fragen Sachverständige bzw. Gutachter zu benennen. Dies schließt jedoch andererseits nicht aus, daß er zur Sicherung und Erweiterung der Stellung der Psychologie an den Hochschulen (Ziel 5) aktiv wird. Dies wäre z.B. der Fall, wenn Lehrstühle für Fachgebiete der Psychologie in anderen Fakultäten bzw. Fachbereichen eingerichtet, ausgeschrieben bzw. besetzt werden (etwa im Bereich der Medizinischen Psy-

chologie oder der Lehrerbildung). Hier sollte der Vorstand z.B. darauf achten, daß diese Stellen mit Diplom-Psychologen besetzt werden, und, sofern davon Abweichungen erkennbar werden, auch ggf. bei der Ministerialverwaltung oder anderen relevanten Stellen (z.B. Fakultäten) diesbezüglich vorstellig werden.

§ 2 (1), 11

Die Zusammenarbeit mit dem Berufsverband Deutscher Psychologen (BDP) ist durch das Förderationsstatut festgelegt.

§ 2 (1), 12

Die DGPs ist durch die Föderation Deutscher Psychologenvereinigungen Mitglied der International Union of Psychological Science (I.U.Psy.S.).

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

§ 5 (2)

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Aufnahme als Mitglied in die DGPs. Die Aufnahme kann vom Vorstand ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Der Vorstand teilt neuen Mitgliedern mit, daß die Aufnahme nur unter der Voraussetzung erfolgt, daß ein unehrenhaftes Verhalten oder Verfehlungen, die den Zielen der DGPs widersprechen, nicht vorliegt. Falls sich zu einem späteren Zeitpunkt herausstellen sollte, daß ein unehrenhaftes Verhalten vorgelegen hat, so besteht die Möglichkeit, das Ehrengericht mit der Prüfung des Falls zu beauftragen.

§ 5 (4)

Im Zusammenhang mit der Mitgliederwerbung hat der Vorstand der Amtsperiode 1992-1994 Kriterien für die Aufnahme von Kolleginnen und Kollegen als ordentliche Mitglieder der DGPs definiert. Er hat beschlossen, die Gewichtung der veröffentlichten Arbeiten in der folgenden Weise vorzunehmen:

In der Regel muß ein/e Antragsteller/in zwei eigenständige Arbeiten mit alleiniger Autorschaft nachweisen können. Unter wissenschaftlichen Publikationen sind solche zu verstehen, die in regulären Publikationsorganen erschienen sind. Wenn an einer Publikation mehrere Autoren beteiligt sind, so wird der Beitrag des/der zur Aufnahme Vorgeschlagenen anteilig bestimmt. Dabei werden Beiträge in Zeitschriften mit einem Begutachtungssystem, das den Richtlinien der DGPs entspricht (peer review), im Vergleich zu anderen Beiträgen höher gewichtet. Arbeiten, die zum Zeitpunkt der Antragstellung nachweislich im Druck sind, werden gleich gewichtet wie schon veröffentlichte Arbeiten. Die Publikationen dürfen nicht mit Teilen der Promotion identisch sein. Nicht als wissenschaftliche Publikation zählt die sogenannte "graue" Literatur, ebensowenig wie journalistisch-populärwissenschaftliche Texte, Grußadressen, Vorworte, Einführungen, Rezensionen, Dokumentationen, Bibliographien, Abstracts, Übersetzungen, Computerprogramme, Algorithmen, Tabellenwerke, Stichwortartikel, Texte in hausinternen Reihen (kein überregionales, unabhängiges wissenschaftliches Herausbergremium, nicht im Handel erhältlich) etc.; Texte, für die keine wesentliche Mitwirkung beansprucht werden kann. Die Voraussetzungen für die Aufnahme als Mitglied müssen vom Vorstand geprüft werden.

§ 5 (7)

Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag. Die Ehrenmitgliedschaft kann neben der

ordentlichen Mitgliedschaft bestehen. Ordentliche Mitglieder, die zugleich Ehrenmitglieder sind, sind von der Beitragszahlung befreit, behalten aber alle Rechte weiterhin. Andererseits haben Ehrenmitglieder, die nicht ordentliche Mitglieder sind, kein aktives und kein passives Stimmrecht. Mit der Verleihung der Wilhelm Wundt-Medaille ist die Ehrenmitgliedschaft verbunden.

§ 7 Vorstand

Aufgaben und Funktionen beider Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten sind in der Satzung nicht definiert und nicht weiter präzisiert. Die erste Vizepräsidentin / der erste Vizepräsident soll dasjenige Vorstandsmitglied sein, das nach dem Willen der Wahlberechtigten für die darauffolgende Amtszeit zur Präsidentin / zum Präsidenten gewählt werden soll ("President elect").

§ 7 (3)

Tritt die Präsidentin/der Präsident zurück oder scheidet sie/er aus anderen Gründen aus dem Amt aus, übernimmt eine Vizepräsidentin bzw. ein Vizepräsident die Vertretung der Amtsgeschäfte des Präsidenten. Welche der beiden Personen die Vertretung übernimmt, ist in der Satzung bewußt nicht geregelt. Die Entscheidung darüber soll dem Restvorstand vorbehalten bleiben. Die mit der Vertretung beauftragte Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident werden in einem solchen Falle nicht automatisch zur Präsidentin bzw. zum Präsidenten, sondern bleiben in der Vertreterfunktion.

Scheidet die Präsidentin bzw. der Präsident und beide Vizepräsidenten aus ihren Ämtern aus oder können alle drei ihre Ämter dauerhaft nicht ausüben, müssen innerhalb von drei Monaten Neuwahlen durchgeführt werden (vgl. § 9 (2), Sätze 2 und 3 der Satzung). Während der Zeit bis zur Neuwahl kann die Gesellschaft vom Restvorstand nach außen nicht vertreten werden.

Scheidet nur die Präsidentin/der Präsident allein aus dem Amt aus oder kann sie/er das Amt dauerhaft nicht ausüben, entscheidet der Restvorstand unter der Führung der/des mit der Vertretung beauftragten Vizepräsidentin/Vizepräsidenten, ob noch vor Ablauf der Amtszeit des Gesamtvorstandes eine Neuwahl stattfinden soll. Entscheidet sich der Restvorstand für die Neuwahl der Präsidentin/des Präsidenten erst zum Zeitpunkt des Endes der Amtszeit des Gesamtvorstandes, kann die Gesellschaft bis zu diesem Zeitpunkt nach außen nicht vertreten werden. Die Erledigung der inneren Gesellschaftsangelegenheiten wird unter der Führung der/des mit der Vertretung beauftragten Vizepräsidentin/Vizepräsidenten vom Restvorstand wahrgenommen.

Scheiden gleichzeitig beide Vizepräsidenten aus Ihren Ämtern aus oder können sie beide dauerhaft ihr Amt nicht ausüben, entscheidet der Restvorstand unter Leitung der Präsidentin/des Präsidenten, ob eine Neuwahl beider Vizepräsidenten noch vor Ablauf der Amtszeit des Gesamtvorstandes durchgeführt werden soll oder nicht.

Kooptiert der Restvorstand im Falle des Rücktritts oder Ausscheidens des Präsidenten/der Präsidentin, einer oder beider Vizepräsidenten bis zur Wiederbesetzung dieser Ämter durch Neuwahl ein oder mehrere neue Vorstandsmitglieder, so sind diese neuen Vorstandsmitglieder voll stimmberechtigt. Die Funktion der Präsidentin/des Präsidenten/ bzw. der Vizepräsidenten können kooptierte Vorstandsmitglieder jedoch nicht übernehmen (vgl. § 7 (3), Satzung). Für den Fall des Rücktritts oder Ausscheidens der Schriftführerin/des Schriftführers, Schatzmeisterin /Schatzmeisters bzw. Beisitzerin/Beisitzers kann ebenso ein neues Vorstandsmitglied bis zum Ende der Amtszeit voll stimmberechtigt kooptiert werden. Diese Ämter können

auch von kooptierten Vorstandsmitgliedern ausgeübt werden.

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

§ 9 (1)

An der Mitgliederversammlung können Mitglieder, assoziierte Mitglieder, Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder teilnehmen. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder der DGPs.

Da die DGPs ein privatrechtlicher Verein ist, liegt es nicht in seinem primären Interesse, Gästen die Teilnahme an seiner Mitgliederversammlung zu gewähren. Dennoch besteht die Möglichkeit, Gäste in Ausnahmefällen zur Mitgliederversammlung zuzulassen. Dies bedarf allerdings der mehrheitlichen Zustimmung der stimmberechtigten Mitglieder der Versammlung.

§ 9 (3)

Die ordnungsgemäße Einladung zur Mitgliederversammlung kann nicht dadurch beanstandet werden, daß ein Mitglied feststellt, die schriftliche Einladung zur Mitgliederversammlung nicht erhalten zu haben.

§ 10 Beschlußfähigkeit der Mitgliederversammlung, Stimmrecht, Abstimmungsmodus

§ 10 (3)

Jedes anwesende ordentliche Mitglied darf nur die eigene Stimme abgeben. Stimmendelegation ist nicht erlaubt.

§ 11 Wahlen

Mit § 11 wird ein schriftliches Wahlverfahren eingeführt. Damit wird die Mitgliederversammlung entlastet und die Beteiligungsmöglichkeit der Mitglieder erhöht. Gleichzeitig wird vermieden, daß die Wahlen wegen einer nicht beschlußfähigen Mitgliederversammlung nicht zustande kommen. Das gesamte Wahlverfahren ist so gestaltet, daß es möglichst einfach und eindeutig zu vollziehen ist.

§ 12 Vorbereitung und Durchführung der Wahlen

§ 12 (2)

Bei der Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten soll ein Wahlausschuss die entscheidende Rolle spielen. Er wird vom Vorstand berufen, handelt aber von diesem unabhängig und bleibt nur der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich. Ein Mitglied soll eine ehemalige Präsidentin/ ein ehemaliger Präsident sein, die/der zum Zeitpunkt der Berufung kein Vorstandsamt mehr inne hat. Dadurch soll eine Kontinuität garantiert werden. Ein Mitglied soll die jungen

Mitglieder der Gesellschaft repräsentieren. Darüber hinaus sollen auch beide Geschlechter bei der Zusammensetzung des Wahlausschusses berücksichtigt werden.

§ 12 (3)

Der Zeitpunkt, zu dem der Vorstand einen Wahlausschuss berufen soll, wird in §7 (2) spezifiziert.

§ 12 (6)

Der Wahlausschuss soll die aus der Mitgliederschaft kommenden Vorschläge aufnehmen, bewerten und ergänzen. Der Wahlausschuss verfolgt das Ziel, breit akzeptierte Wahlvorschläge zu entwickeln. Dadurch soll der Wille der Mitglieder soweit wie möglich berücksichtigt werden, gleichzeitig aber auch das Gesamtwohl der Gesellschaft im Auge behalten werden.

§ 12 (8)

Um eine möglichst große Beteiligung der Mitglieder an der Wahl zu erreichen, soll eine Stimmabgabe auch noch am Kongreßort bis einen Tag vor der Mitgliederversammlung ermöglicht werden.

§ 15 Fachgruppen

§ 15 (1)

Zur internationalen Zusammenarbeit der Fachgruppen: Eine Fachgruppe kann Mitglied einer internationalen Vereinigung sein. Da sie aber eine Unterorganisation der DGPs ist, kann sie darüber nicht selbständig entscheiden. Delegierte von Fachgruppen in internationalen Verbänden handeln immer als Vertreter der gesamten DGPs; d.h. der Beitritt einer Fachgruppe zu einer internationalen Vereinigung oder sonstige Vereinbarungen, die von der Fachgruppe (Leitung) oder ihren Delegierten beschlossen werden, binden entweder die DGPs als Ganze oder sind wirkungslos, weil nach § 7 der Satzung nur der Präsident die Gesellschaft nach außen vertritt. Sie bedürfen daher der Zustimmung (d.h. nicht der nachträglichen Genehmigung) durch den Vorstand.

§ 15 (5)

Die Fachgruppenordnungen müssen den Bestimmungen der Satzung der DGPs entsprechen und sollen ihr möglichst weitgehend auch im Wortlaut folgen. Die Ordnungen der einzelnen Fachgruppen sollen ähnlich lauten.

Im Falle von Änderungen der Satzung der DGPs sind - wenn nötig - die Ordnungen der Fachgruppen entsprechend anzupassen. Die Notwendigkeit dazu muß bei jeder Satzungsänderung vom Vorstand geprüft werden.

§ 15 (5), 2

Für die Fachgruppenwahlen sollen die gleichen Vorschriften wie für die Wahlen zum Vorstand der DGPs gelten.

§ 15 (5), 4

Im letzten Halbsatz ist sinngemäß zu dem voranstehend Ausgeführten gemeint, daß der Vorstand eine Stellungnahme der Fachgruppenleitung, nicht der Fachgruppenversammlung einzuholen hat.

§ 15 (7)

Dieser Satzungstext soll so verstanden werden, daß jeweils für die Mitgliedschaft in einer Fachgruppe ein Beitragszuschlag erhoben wird. Diese Zuschläge sind für alle Fachgruppen gleich hoch. Bei Mitgliedschaft in mehreren Fachgruppen wird ein entsprechend vervielfachter Zuschlag erhoben.

§ 16 Regionalgruppen

Grundsätzlich soll für das Verhältnis von Regionalgruppen und DGPs im ganzen dasselbe gelten wie für das Verhältnis von Fachgruppen und DGPs: Auch Regionalgruppen sind Teil der DGPs und können nicht ohne Absprache mit dem Vorstand im eigenen Namen nach außen selbständig tätig werden.

Insbesondere ist dies hinsichtlich der Doppelfunktion der DGPs wichtig:

1. Die DGPs versteht sich einerseits als übernationale wissenschaftliche Vereinigung aller Psychologen aus Forschung und Lehre im deutschsprachigen Raum, die ihre Mitglieder sind.
2. Die DGPs hat außerdem in Deutschland auch Aufgaben einer nationalen Fachgesellschaft wahrzunehmen (beispielsweise der DFG oder staatlichen Einrichtungen gegenüber).

Die Einrichtung von "Regionalgruppen" wurde in der Satzung ermöglicht, damit die entsprechenden Fachgesellschafts-Funktionen auch außerhalb Deutschlands wahrgenommen werden können, und zwar durch die Gesellschaft (und das heißt: offiziell, durch eine angesehene Vereinigung, unter Nutzung der in ihr vorhandenen Erfahrungen, Kenntnisse und Verbindungen), ohne daß dies als Einmischung "von außen" (aus Deutschland) verstanden werden kann.

Aus diesem Grunde sind aber besonders sorgfältige Regeln für das Verhältnis zwischen dem Vorstand der DGPs und der Leitung einer Regionalgruppe zu treffen, wie es in § 16 der Satzung im Prinzip festgelegt ist. Diese Aufgabenteilung wird im einzelnen folgendermaßen verstanden:

1. Bei der Vertretung von rein wissenschaftlichen Interessen und fachpolitischen Anliegen prinzipieller Natur handelt die DGPs (bzw. ihr Vorstand) übernational und im Namen aller ihrer Mitglieder.
2. Bei Angelegenheiten, die nationalen Charakter haben oder die Interessen von Mitgliedern betreffen, die nicht "primär" einer bestimmten nationalen Gruppe angehören, soll unterschiedlich verfahren werden:
 - a) Auf internationaler Ebene, z.B. gegenüber den IUPsyS, vertritt der Vorstand der DGPs alle Mitglieder aus Deutschland sowie alle anderen Mitglieder, soweit diese nicht eigene nationale Vertretungen (wie z.B. die Schweiz) haben.
 - b) In nationalen Angelegenheiten (z.B. Prüfungsordnungen, Hochschul-, Forschungs-, Wissenschaftspolitik und Gesetzgebung) ist für Deutschland der DGPs-Vorstand zuständig; für andere staatliche Bereiche (z.B. Österreich)

die Leitung der jeweiligen Regionalgruppe, soweit die vorhanden ist.

Wie die Fachgruppenleitung (siehe § 15 (1) und Kommentar dazu) haben die Regionalgruppen-Leitungen über Erklärungen, Stellungnahmen, Vereinbarungen usw. den Vorstand der DGPs nicht nur zu informieren, sondern in der Regel ein vorheriges Einvernehmen mit ihm herzustellen. Dies ist im Interesse der Einhaltung einheitlicher Grundsätze notwendig.

§ 16 (3)

Die Regionalgruppen (Leitungen) sollen den Vorstand nicht nur über die Aufnahme neuer Mitglieder informieren, sondern unter Angabe der Gründe auch, wenn ein Antrag auf Aufnahme abgelehnt wurde.

§ 16 (5), 2

Für die Regionalgruppenwahlen sollen die gleichen Vorschriften wie für die Wahlen zum Vorstand der DGPs gelten.

§ 16 (5), 6

Zur guten Information des Vorstandes soll insbesondere gehören, daß die Regionalgruppen (Leitungen) dem Vorstand regelmäßig ihre Sitzungsprotokolle, Mitteilungsblätter, eventuelle Stellungnahmen und Verlautbarungen zusenden.

§ 16 (6)

Abweichend von § 17 (3) und § 15 (7) können die Regionalgruppen-Beiträge (d.h. die Zuschläge, nicht die regulären DGPs-Mitglieds-Beiträge!) auch in der jeweiligen Landeswährung direkt an die Kasse der Regionalgruppe zu Händen des Regionalgruppen-Kassenwartes gezahlt werden. Hierüber und über das Verhalten im einzelnen ist jedoch eine formelle Absprache zwischen dem Schatzmeister und dem Regionalgruppen-Kassenwart zu treffen und vom Vorstand zu billigen.

§ 17 Mitgliedsbeitrag

§ 17 (1)

Immer ist für eine Mitgliederversammlung ein Tagesordnungspunkt "Festlegung des Mitgliedsbeitrages und der Zuschläge für Fachgruppen und Regionalgruppen" vorzusehen. Das gilt auch, wenn der Mitgliedsbeitrag unverändert bleiben soll.

§ 18 Ehrengericht

§ 18 (4)

Mitglieder sollten zunächst dem Vorstand Satzungsverstöße oder unehrenhaftes Verhalten anderer Mitglieder mitteilen. Der Vorstand kann daraufhin das Ehrengericht bitten, tätig zu werden; er hat aber auch die Möglichkeit (z.B. bei Konflikten zwischen Fachgruppen), einen Schlichtungsversuch zu initiieren. Unbeschadet davon hat jedes Mitglied das Recht, von sich aus das Ehrengericht anzurufen.

§ 19 Ausschüsse

Über die Zusammensetzung der Ausschüsse entscheidet allein der Vorstand. Die Mitgliederversammlung kann nach Abs. 2 zwar die Einsetzung eines Ausschusses verlangen, nach Abs. 1 wird dessen Zusammensetzung aber vom Vorstand festgelegt.

§ 21 Kongreß

§ 21 (1)

Zur Festlegung eines Kongreßortes empfiehlt sich ein schrittweises Vorgehen in Verbindung mit der Einhaltung des folgenden Zeitrasters: (1) Der amtierende Vorstand bemüht sich darum, der nächsten Mitgliederversammlung eine oder mehrere mögliche Einladungen für den übernächsten Kongreß zu präsentieren. Verbunden mit einer solchen potentiellen Kongreßeinladung ist die Nennung des Namens der verantwortlichen Organisatorin bzw. des verantwortlichen Organisators für den Kongreß sowie einer Institution als verbindlichen Ansprechpartner für den Vorstand (z.B. Institut; Fachbereich; Fakultät u.a.). (2) Aus den vom Vorstand vorgelegten Bewerbungen für den übernächsten Kongreß wählt die Mitgliederversammlung eine aus und bekräftigt mit einem Absichtsbeschluß, den nach § 21 (1) zu fassenden endgültigen Beschluß über den Ort für den übernächsten Kongreß auf der nächsten Mitgliederversammlung zu fassen, wenn alle Vorbereitungen zufriedenstellend getroffen werden konnten. (3) In der Zwischenzeit bis zum endgültigen Beschluß über den Kongreßort hält der Vorstand zur Kongreßorganisatorin bzw. zum Kongreßorganisator intensiven Kontakt, berät sie/ihn bei den Vorbereitungen und läßt sich regelmäßig über den Fortgang der Vorbereitungsarbeiten berichten. (4) Zwei Jahre vor dem Stattfinden des Kongresses beschließt die Mitgliederversammlung aufgrund der Kenntnis des Vorbereitungsstandes endgültig nach § 21 (1) über den nächsten Kongreßort.

§ 21 (3)

Wird der Ort des Kongresses geändert, wechselt die Beisitzerin/der Beisitzer nicht. Für diesen Fall sollte ein neuer Ausrichter des Kongresses zusätzlich und als ständiger Gast vom Vorstand kooptiert werden.

§ 23 Satzungsänderungen

Abweichend von anderen Beschlüssen der Mitgliederversammlung sind Satzungsänderungen an Quoren gebunden und müssen grundsätzlich auf der Mitgliederversammlung erfolgen. Um sicher zu stellen, daß Satzungsänderungen auch möglich sind, wenn weniger als 20% aller ordentlichen Mitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen, kann in diesem Fall anschließend ein schriftliches Abstimmungsverfahren durchgeführt werden.

§ 24 Auflösung

Die Gesellschaft kann nur aufgelöst werden, wenn das Quorum von 20 % der ordentlichen Mitglieder in der Mitgliederversammlung erreicht wird.